

Kommunalunternehmen der Gemeinde Much  
und Neunkirchen-Seelscheid AöR  
Hauptstraße 57  
D-53819 Much

Ihr Zeichen: E-Mail vom 31.07.17  
Projekt-Nr.: 17 01 025/04  
Datum: 16.08.2017  
Seite: 1 von 4

Ihr Ansprechpartner: Andreas Friesen | 02241 25773-17 | a.friesen@kramer-schalltechnik.de

## Schalltechnische Untersuchung zum geplanten Betrieb des Baubetriebshofes für das Kommunalunternehmen Much - Neunkirchen-Seelscheid - 1te ergänzende Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

für den geplanten Betrieb eines Baubetriebshofes für das Kommunalunternehmen der Gemeinde Much und Neunkirchen-Seelscheid hat die Kramer Schalltechnik eine schalltechnische Untersuchung<sup>1</sup> für die zu erwartenden Geräuschimmissionen beigebracht.

Bezugnehmend auf die schalltechnische Untersuchung hat das Bauaufsichtsamt<sup>2</sup> eine plausible Darstellung gefordert, inwiefern die Immissionswerte der 16. BImSchV<sup>3</sup> an den Immissionsorten eingehalten werden (vgl. <sup>2</sup>, Punkt 3 c)). Weiterhin ist Stellung, zur Führung der Nachtausfahrt durch das angrenzende Wohngebiet, zu beziehen (vgl. <sup>2</sup>, Punkt 3 d)). Hierzu möchten wir nachfolgend Stellung nehmen:

---

<sup>1</sup> „Schalltechnische Untersuchung zum geplanten Betrieb des Baubetriebshofes für das Kommunalunternehmen Much – Neunkirchen-Seelscheid“ von der Kramer Schalltechnik, Projekt-Nr.: 17 01 025/03, vom 03. Mai 2017

<sup>2</sup> Bauaufsichtsamt Rhein-Sieg-Kreis, Errichtung eines Bauhofes 53819 Neunkirchen-Seelscheid, An der Senffabrik 3 Gemarkung: Seelscheid, Flur: 6, Flurstück (e): 140, 22, 1142, vom 31.07.2017

<sup>3</sup> Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12. Juni 1990

Die Geräusche des betriebsbezogenen An- und Abfahrverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen sind nach der 16. BImSchV in einem Abstand von bis zu 500 m von dem Betriebsgrundstück gemäß TA Lärm<sup>4</sup>, Kapitel 7.4, zu erfassen und zu beurteilen, soweit

- sie den Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche für den Tag oder die Nacht rechnerisch um mindestens um 3 dB(A) erhöhen,
- keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt ist und
- die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) erstmals oder weitergehend überschritten werden.

Dabei sind die in der nachfolgenden Tabelle 1 aufgeführten Immissionsgrenzwerte (blau hinterlegt) einzuhalten.

**Tabelle 1: Immissionsgrenzwerte nach 16. BImSchV**

Gebietsausweisung / Schutzbedürftigkeit	Immissionsgrenzwerte in dB(A)	
	tags	nachts
An Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen	57	47
In reinen und allgemeinen Wohn- gebieten und Kleinsiedlungsgebie- ten	59	49
In Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	64	54
In Gewerbegebieten	69	59

Für die Ermittlung der Verkehrsgeräusche sind zum einen die Geräuschemissionen der anliegenden Kreisstraße K11 (Dellenweg) und zum anderen die Geräuschemissionen der Gemeindestraße (An der Senffabrik) von Relevanz. Für die Kreisstraße K11 liegt nach <sup>(5)</sup> eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV) von 829 Kfz / 24 h vor, wohingegen für die Gemeindestraße (An der Senffabrik) keine Verkehrsdaten vorliegen. Aufgrund der nicht vorliegenden Verkehrsdaten (DTV) für diese Straße wird in einer „Worst-Case“-Berechnung davon ausgegangen, dass der Betrieb des Baubetriebshofes zu einer Verdopplung der Verkehrsbelastung auf der Gemeindestraße führt. Dies entspricht bei einer zu erwartenden Frequentierung, vom Baubetriebshof, von 79 Bewegungen<sup>1</sup> einem DTV von rund 160 Kfz / 24 h. Bei der Straße, An der Senf-

<sup>4</sup> Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutz-gesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998, GMBI 1998, Nr. 26, S. 503 515

<sup>5</sup> [www.nwsib-online.nrw.de](http://www.nwsib-online.nrw.de), Verkehrsdaten SVZ 2010



fabrik, handelt es sich um eine Sackgasse. Hier findet kein Durchgangsverkehr statt.

Der Beurteilungspegel für den Straßenverkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen ist, entsprechend Kapitel 7.4 der TA Lärm, nach der Richtlinie für Lärmschutz an Straßen (RLS-90<sup>6</sup>) zu bewerten. In der nachfolgenden Tabelle 2 werden die Ausgangsdaten für die Prognose der Verkehrsgeräusche dargestellt. Es wird bei den berücksichtigten Straßenoberflächen von nicht geriffeltem Gussasphalt, Asphaltbeton oder Splittmastixasphalt ausgegangen. Zuschläge für Steigung/Gefälle sind gemäß RLS-90 berücksichtigt.

**Tabelle 2: Schallemissionswerte ( $L_{m,E}$ ) - Straßenverkehr nach RLS-90**

<b>Straße</b>	<b>DTV in Kfz/24 h</b>	<b>Mittlere stündliche Verkehrsstärke Tag / Nacht in Kfz/h</b>	<b>Lkw-Anteil Tag/Nacht in %</b>	<b>Zul. Höchst- geschwin- digkeit in km/h</b>	<b><math>L_{m,E}</math> Tag/Nacht in dB(A)</b>
Kreisstraße K 11 Dellenweg	829	49,7 / 6,6	20 / 10	50	55,0 / 44,0
Gemeindestraße An der Senffabrik	160	9,6 / 1,3	20 / 10	50	45,6 / 35,4
Kreisstraße K 11 Dellenweg, Verkehr vom Bauhof in Richtung Os- ten	80	4,8 / 0,6	20 / 10	50	44,8 / 33,8
Kreisstraße K 11 Dellenweg, Verkehr vom Bauhof in Richtung Sü- den	80	4,8 / 0,6	20 / 10	50	44,8 / 33,8

Hiernach errechnen sich für die Immissionsorte folgende Immissionspegel, hervorgerufen durch die Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen.

<sup>6</sup> *Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, RLS-90 Ausgabe 1990. Der Bundesminister für Verkehr, Abt. Straßenbau*



**Tabelle 3: Immissionspegel nach RLS-90**

Immissionsort (IO)	Immissionspegel [dB(A)]		Immissionsgrenzwerte [dB(A)]	
	tags	nachts	tags	nachts
IO 1 - An der Senffabrik 10	43,8 dB(A)	33,2 dB(A)	69 dB(A)	59 dB(A)
IO 2 - mögliche Bebauung	52,5 dB(A)	42,2 dB(A)	64 dB(A)	54 dB(A)
IO 3 - Flüchtlingsheim	53,4 dB(A)	43,1 dB(A)	64 dB(A)	54 dB(A)
IO 4 - Dellenweg 1	51,5 dB(A)	40,8dB(A)	59 dB(A)	49 dB(A)
IO 5 - Frauenstraße 313	52,7 dB(A)	41,7 dB(A)	59 dB(A)	49 dB(A)
IO 6 - Dellenweg 7	40,2 dB(A)	29,4 dB(A)	59 dB(A)	49 dB(A)

Vergleicht man die entsprechenden Immissionspegeln mit den Immissionsgrenzwerten an den Immissionsorten IO 1 bis IO 6 so wird ersichtlich, dass die Immissionsgrenzwerte sicher eingehalten werden. Die Geräusche des betriebsbezogenen An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen sind somit für das Vorhaben nicht beurteilungsrelevant.

Den Hinweis unter Punkt 3 d) aufgreifend werden hier scheinbar Immissionsrichtwerte nach TA Lärm und Immissionsgrenzwerte nach 16. BImSchV verwechselt. Am Immissionsort IO 2 (potenziell mögliche Bebauung) wird der Immissionsrichtwert nach TA Lärm von 45 dB(A) selbst unter pessimalen Bedingungen eingehalten. Die Immissionsgrenzwerte beziehen sich auf die Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen nach der 16. BImSchV. Der Immissionsgrenzwert an diesem Immissionsort beträgt zur Nachtzeit 54 dB(A). Hier liegt entsprechend Tabelle 3 ein Beurteilungspegel von 42,2 dB(A) zur Nachtzeit vor.

Aus schalltechnischer Sicht ist das Bauvorhaben wie geplant realisierbar.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Friesen




Dipl.-Ing. Ralf Tölke

